

Bundesgericht bestätigt Ergebnisse der Kontrolle betreffend Universität

Die Universität Zürich (UZH) hatte im September 2012 Strafanzeige wegen Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung erstattet, nachdem in den Medien Berichte betreffend das Medizinhistorische Institut und Museum der UZH veröffentlicht worden waren. Im Herbst 2013 war bekannt geworden, dass die UZH der Staatsanwaltschaft verschiedene Daten von Angehörigen der UZH sowie von Dritten herausgegeben hatte und dazu eine unbekannte Menge an Telefon- und E-Mail-Daten auf bestimmte Kontakte hin überprüft worden waren. Der Datenschutzbeauftragte hatte darauf bei der UZH eine Kontrolle eingeleitet, um die Rechtmässigkeit dieser Datenbearbeitungen zu prüfen. Die Kontrolle hatte ergeben, dass die UZH unrechtmässig Telefon- und E-Mail-Verkehrsdaten ausgewertet und an die Staatsanwaltschaft herausgegeben hatte ([Tätigkeitsbericht 2014, Seite 12](#)). Der Bericht der Kontrolle ist auf www.datenschutz.ch abrufbar. Das Bundesgericht kommt in einem Urteil in dieser Sache zum selben Ergebnis.

Anlass für den Bundesgerichtsentscheid war das in diesem Zusammenhang durchgeführte Strafverfahren, in dem das Bezirksgericht Zürich die Ange-

klagte freisprach. Es begründete den Freispruch damit, dass die wesentlichen Beweismittel, auf welche sich die Anklage stützte, nicht verwertbar seien. Das Obergericht, bei dem Berufung eingelegt worden war, kam zum gleichen Ergebnis. Das Bundesgericht als letzte Beschwerdeinstanz bestätigte diese Urteile mit den folgenden Argumenten.

Da es sich bei der UZH nicht um eine Privatperson, sondern um eine kantonale Behörde im Sinn von Art. 194 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 StPO handelt, konnte die Staatsanwaltschaft diese weder im Sinne von Art. 265 Abs. 3 StPO hoheitlich zur Herausgabe der gewünschten Fernmeldedaten auffordern noch hätte sie sie in Anwendung von Art. 263 StPO beschlagnahmen können, falls die Behörde die Herausgabe verweigert hätte. Vielmehr wäre die UZH unter bestimmten Voraussetzungen zur Rechtshilfe verpflichtet gewesen. Gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden den Strafbehörden ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Weil sich die Staatsanwaltschaft

für die verschiedenen Begehren an die UZH um Auswertung und Zustellung von Fernmeldekontakt-daten nie ausdrücklich auf Art. 194 Abs. 2 StPO stützte und namentlich keine als solche bezeichneten, förmlichen Rechtshilfebegehren an die angefragten Behörden richtete, war unklar, ob den seitens der UZH handelnden Personen bewusst war, dass die Herausgabe der Fernmeldekontakt-daten an die Staatsanwaltschaft auf dem Weg der Rechtshilfe zu geschehen hatte und hätte verweigert werden können. Die Beweiserhebung ist nur als rechtmässig einzustufen, soweit im Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der UZH die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV eingehalten und die Grundrechte der betroffenen Personen ausreichend beachtet wurden.

Für die Angehörigen und Mitarbeitenden der UZH war die Auswertung der Fernmeldedaten nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaft mit einem Eingriff gemäss Art. 13 Abs. 1 BV verbunden, zumal ihnen der private Gebrauch von Telefon und E-Mail in gewissem Umfang ausdrücklich erlaubt war und sie nicht mit einer personenbezogenen Auswertung ihrer Fern-

meldekontaktaten rechnen mussten. Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und dazu dienen, Beweise zu sichern, gelten als Zwangsmassnahmen (Art. 196 lit. a StPO). Der mit der Auswertung und Erhebung der Fernmeldedaten verbundene Eingriff in das von Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Fernmeldegeheimnis ist nur zulässig, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und er verhältnismässig ist. Diese verfassungsmässigen Voraussetzungen der Einschränkung von Freiheitsrechten werden für die strafprozessualen Zwangsmassnahmen in dem Sinn konkretisiert, dass sie einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzen.

Die Staatsanwaltschaft konnte zwar vermuten, dass eine allfällige Täterschaft der UZH zuzuordnen sei. Der Tatverdacht konnte zum Zeitpunkt der Erhebung der Kontaktaten jedoch noch keiner Person zugeordnet werden. Die Auswertung der Fernmeldedaten wurde denn auch nicht auf bestimmte Personen eingeschränkt, die – im Vergleich zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UZH – eher als Täterschaft in Frage kamen. Vielmehr wurde eine flächendeckende nachträgliche Überprüfung der Festnetz- und Mobiltelefonanschlüsse und E-Mail-Konten sämtlicher Angehöriger und Mitarbeitenden der Universität durchgeführt. Die Erhebung der Fernmeldekontaktaten diente somit nicht der Überprüfung des Tatverdachts gegen eine bestimmte Person oder bestimmte Personen, sondern versuchte diesen erst zu begründen. Ein hinreichender Tatverdacht im Sinn von Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO, welcher die Erhebung der Fernmeldedaten gerechtfertigt hätte, bestand somit nicht.

Das Bundesgericht kam zum Ergebnis, dass die Fernmeldekontaktaten ohne Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts sowie in unverhältnismässiger Art und Weise und somit in Verletzung von Art. 197 Abs. 1 und 2 StPO erhoben worden waren, womit sie in Anwendung von Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertbar sind.

Urteil des Bundesgerichts
1B_26/2016 vom 29. November
2016